

Satzung
der
freiwilligen Feuerwehr. Steinhaus

1.

Die freiwillige Feuerwehr bildet einen Teil der Feuerwehr der Gemeinde Steinhaus , Steinau. Dieselbe besteht aus den Abteilungen

- a) der Steiger
- b) der Spritzenmannschaft
- c) der Rettungsmannschaften
- d) der Wachmannschaften.

2.

Der Zweck ist bei Feuersgefahr das bedrohte Leben und Eigentum unserer Mitbürger zu schützen.

3.

Mitglied der freiwilligen Feuerwehr kann jeder Einwohner werden, der die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt, und nicht das 50. Lebensjahr überschritten hat.

4.

Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand, an den deshalb ~~eben~~ schriftliche Meldungen zu richten sind, derselbe legt es seinen Vorstandsmitglieder vor, und wenn die Aufnahme des Nachsuchenden beschlossen worden ist, erhält letzterer Mitteilung, und kann bei nächster Versammlung oder Uebung sich bei dem Vorstand melden, welcher ihn in die dazu geeignete Abteilung einrangieren wird.

5.

Bei ausbrechendem Brande hat sich jedes Mitglied der freiwilligen Feuerwehr mit seiner Ausrüstung so

schnell

schnell wie möglich nach dem Alarmplatz zu begeben, und sobald die erforderlichen Mannschaften zur Fortschaffung der Gerätschaften anwesend sind, sofort auf den Brandplatz zu eilen. Die später kommenden Mannschaften folgen sofort auf den Brandplatz nach, und melden sich bei ihren betreffenden Abteilungsführer.

6.

Das erste zur Stelle kommende Vorstandsmitglied oder Stellvertreter, der freiwilligen Feuerwehr übernimmt bei Abwesenheit des Vorstandes bzw. des Kommandanten die Führung bis zu dessen Ankunft.

7.

Jeder Feuerwehrmann hat bei allen dienstlichen Beschäftigungen auf der Brandstätte sowohl als auch bei den Uebungen, den Befehlen seiner Vorgesetzten unbedingt Folge zu leisten und darf ohne Erlaubnis seinen Posten nicht verlassen.

8.

Nach vollständig gelöschtem Brande oder beendigter Uebung hat der Vorstand den Rückmarsch anzuordnen wo vorher die Obmänner ihre Abteilung zu verlassen haben.

9.

Wer bei einem Brand oder Uebung fehlt und sich nicht spätestens 24 Stunden nachher genügend entschuldigt hat, verfällt in die gesetzliche Strafe. Wiederholtes Fehlen ohne Entschuldigung sowie widerspänstiges und unordentliches Benehmen wird mit Ausstossen bestraft.

10.

Die Entschuldigung prüft in erster Linie der Obmann der betreffenden Abteilung, in zweiter Linie der Feuerwehr-Vorstand der auch die Ausstossung der betr. Mitglieder verfügt.

11. Als

11. .

Als Entschuldigung bei einem Brande kann nur Krankheit oder Verreistsein gelten, bei den Uebungen ausserdem nachgewiesene dringende Beschäftigung.

12.

Chargierte sind ebenfalls den §§ 9 - 11 unterworfen.

13.

Sollte sich ein Mitglied durch das Verfahren seiner Vorgesetzten bedrängt fühlen, so steht demselben das Recht zu, hierüber bei dem Vorstand Beschwerde einzureichen, welcher die Angelegenheit prüft, und in wiederholtem Falle die Degradirung des Chargierten verhängen kann.

14.

Der Alarmplatz bleibt derselbe wie der für die hiesige Berufsfeuerwehr.

15.

Zu den Uebungen die vom Vorstand anberaumt werden, hat derselbe die Mitglieder durch 5 Pf. Postkarte zu bestellen, bei einem vorkommenden Brande wird durch den Hornisten alarmiert.

16.

Der Vorstand besteht aus :

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem Führer (Ortsbrandmeister) und dessen Stellvertreter.
- 3) den Schriftführer
- 4) Kassierer
- 5) Obmann der Steiger
- 6) Obmann der Spritzenmannschaften
- 7) Obmann der Rettungsmannschaften.

17.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die

einer Strafe von einer Mark.

18.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder geschieht durch den Verein in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel, auf die Dauer von 3 Jahren, wenn eine Stelle der Vorstandsmitglieder durch irgend welche Ursache erledigt werden sollte, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, alle Ergänzungswahlen gelten nur für die laufende Wahlperiode.

19.

Strafgelder fließen in die Feuerwehrrkasse.

20.

Ueber Verstösse gegen vorstehende Satzungen entscheidet der Vorstand. Derselbe kann zu diesem Zwecke eine Disciplinar-Untersuchung gegen die betreffenden Mitglieder einleiten und

1. die in § 9 angedrohten Geldstrafen
2. einen Verweis und
3. Ausstossung aus der Feuerwehr erkennen.

21.

Für den Fall einer Disciplinar-Untersuchung über ein Mitglied kann dasselbe vor Erledigung der Sache aus der freiwilligen Feuerwehr nicht austreten. Sollte indess ein Mitglied durch nicht erscheinen bei den Verhandlungen sich dem Urteil des Vorstandes zu entziehen suchen, so wird über dasselbe in Abwesenheit verhandelt und das Urteil in der nächsten Generalversammlung veröffentlicht.

22.

Jedem Mitglied wurde wiederholt diese Satzungen vorgelesen und in der heutigen fast vollzählig besuchten General-Versammlung angenommen und durch die Namensunterschriften der Mitglieder bescheinigt.

Steinhaus, den 23. Januar 1926.

Der Vorstand:

Schriftführer

von Hans Ferdinand

von Fleuel

19.

Strafgelder fließen in die Feuerwehrrkasse.

20.

Ueber Verstöße gegen vorstehende Satzungen entscheiden der Vorstand. Derselbe kann zu diesen Zwecke eine Disciplinar-Untersuchung gegen die betreffenden Mitglieder einleiten und

1. die in § 9 angedrohten Geldstrafen
2. einen Verweis und
3. Ausstossung aus der Feuerwehr erkennen.

21.

Für den Fall einer Disciplinar-Untersuchung über ein Mitglied kann dasselbe vor Erledigung der Sache aus der freiwilligen Feuerwehr nicht austreten. Sollte indess ein Mitglied durch nicht erscheinen bei den Verhandlungen sich dem Urteil des Vorstandes zu entziehen suchen, so wird über dasselbe in Abwesenheit verhandelt und das Urteil in der nächsten Generalversammlung veröffentlicht.

22.

Jedem Mitglied wurde wiederholt diese Satzungen vorgelesen und in der heutigen fast vollzählig besuchten General-Versammlung angenommen und durch die Namensunterschriften der Mitglieder bescheinigt.

Steinhaus, den 23. Januar 1926.

Der Vorstand:

gg. Helmer Josef gg. Brony Ferdinand
gg. Balzer August gg. Molla Ludwig
gg. Brehm Valentin

Schriftführer

gg. Fleuel